

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Unterstützungskassen,
§§ 151, 315, 242, 328

1. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung bedeutet der "Ausschluß des Rechtsanspruchs" ein Widerrufsrecht, das an Treu und Glauben, das heißt an billiges Ermessen und damit an sachliche Gründe gebunden ist.
2. Deshalb ist die Kürzung von Altersrenten, die eine Unterstützungskasse unter Ausschluß des Rechtsanspruchs zahlt, nur dann zulässig, wenn sachliche Gründe eine Kürzung unumgänglich erscheinen lassen.
3. Die Pensionäre oder die Unterstützungskasse haben keinen Rechtsanspruch darauf, daß das Trägerunternehmen der Kasse bestimmte Zuwendungen macht. Es steht dem Trägerunternehmen frei, auf andere Weise dafür Sorge zu tragen, daß die Pensionäre die Leistungen weiter erhalten, mit denen sie entweder aufgrund einer ausdrücklichen Zusage oder aufgrund der bisherigen Handhabung rechnen durften (z.B. Ausgleich von Zinsersparnissen durch Zuschüsse, falls die Kasse ihr Vermögen dem Unternehmen als Darlehen zur Verfügung stellt; Übernahme eines Teiles der Renten durch das Trägerunternehmen).
4. Reichen die Ertragnisse der Unterstützungskasse nicht aus, um die an die Pensionäre gezahlten Renten ungekürzt weiterzuzahlen, muß die Unterstützungskasse zunächst ihr Trägerunternehmen veranlassen, den Verpflichtungen nachzukommen, die es durch sein früheres Verhalten den Pensionären gegenüber übernommen hat. Solange die Kasse diese Möglichkeit nicht ausgeschöpft hat, darf sie die Renten ihrer Pensionäre nicht mit der Begründung kürzen, die Ertragnisse ihres Vermögens reichten nicht aus und die Vermögenssubstanz anzugreifen, sei ihr durch die Satzung verwehrt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Kasse mit dem Trägerunternehmen so eng verflochten ist, daß sie, obwohl rechtlich selbständig, von der Funktion her nur ein Instrument des Unternehmens ist.

Urteil des BAG vom 17. Mai 1973 LAG Bayern
(Nürnberg)




 ANDROID APP ON
 Google play
 JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 381/72

6 Sa 357/71 N Bayern
(Nürnberg)

Verkündet
am 17. Mai 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 1973 durch die Richterin Professorin Dr. Hilger als Vorsitzende, die Richter Dr. Thoma und Dr. Neumann sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Pape für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 26. April 1972 - 6 Sa 357/71 N - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darum, ob der beklagte Verein als Unterstützungseinrichtung der Firma S oHG die Rente der Klägerin zu Recht von 150,--DM auf 100,--DM monatlich gekürzt hat.

Die Klägerin war vom 1. Februar 1922 bis zum 30. September 1965, mithin über 43 Jahre lang, bei der Firma S oHG beschäftigt, zuletzt als Filialleiterin. Im Jahre 1954 hatte die Firma die Beklagte als eine ausschließlich zu Gunsten ihrer Belegschaftsangehörigen geschaffene soziale Einrichtung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung) gegründet. Die Aufgabe der Kasse besteht in der Gewährung von einmaligen und laufenden Zuwendungen an die Belegschaftsmitglieder in den satzungsmäßig bestimmten Fällen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Ein Rechtsanspruch auf Leistungen irgendwelcher Art wird nach § 2 Abs. 2 der Satzung ausgeschlossen; alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet. Nach § 3 Abs. 2 der Satzung wird das Vermögen der Beklagten ausschließlich aus den Zuwendungen der Firma und den Erträgen des Vereinsvermögens gebildet. Die Zuwendungen sind rein freiwilliger Natur und können der Firma als Darlehen belassen werden, soweit die Leistungskraft des Unternehmens genügende Sicherheit bietet. Der Vermögensstock soll für Leistungen des Vereins möglichst nicht angegriffen werden (§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).

Anlässlich ihres 40-jährigen Dienstjubiläums sagte der damalige Geschäftsführer der Firma, Herr G A, der Klägerin zu, daß sie nach ihrem Ausscheiden eine zusätzliche Rente erhalten werde. Als die Klägerin im Jahr 1965 ausschied, sagte ihr der Zeuge W A, der nach dem Tod seines Vaters die Geschäftsführung der Firma übernommen hatte, sie bekomme aus der Unterstützungskasse der Firma S eine Zuwendung von 150,--DM monatlich bis auf weiteres. Am 1. April 1966 wurde die Firma S von der Firma E übernommen; die Firmenbezeichnung S oHG wurde jedoch aufrechterhalten.

- 3 -



Nach ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb der Firma S oHG erhielt die Klägerin von der Beklagten bis zum Oktober 1970 ein monatliches Ruhegeld von 150,--DM. Am 22. Oktober 1970 beschloß die Mitgliederversammlung der Beklagten einstimmig, wegen ihrer schlechten Vermögenslage alle Renten, die sich auf mehr als 100,--DM beliefen, auf 100,--DM zu kürzen. Nach dem Protokoll der Mitgliederversammlung gab es damals einschließlich eines am 1. Oktober 1970 neu hinzugekommenen Pensionärs sieben Ruhegeldempfänger; davon wurden drei von der Kürzung betroffen. Seit November 1970 zahlt die Beklagte nur noch 100,--DM monatlich.

Mit der Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten mit Wirkung vom 1. November 1970 monatlich 50,--DM nebst Zinsen. Ihre zunächst auch gegen die Firma S oHG gerichtete Klage hat die Klägerin vor dem Arbeitsgericht zurückgenommen.

Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Sie beruft sich insbesondere darauf, daß in ihrer Satzung ein Rechtsanspruch ausgeschlossen sei; das müsse die Klägerin gegen sich gelten lassen. Außerdem ist sie der Ansicht, sie habe durch die gleichmäßige Kürzung der Renten auf 100,--DM billiges Ermessen gewahrt.

Zum Nachweis ihrer schlechten Vermögenslage hat die Beklagte eine Übersicht über die Entwicklung des Vereinsvermögens in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 31. Dezember 1970 vorgelegt. In dieser Zeit hat die Beklagte von der Firma keine Zuwendungen erhalten. Das Vereinsvermögen ist von 210.293,--DM am 1. Juli 1964 auf 171.287,55 DM am 1. Januar 1971 gesunken. Die Firma hat das ihr als Darlehen zur Verfügung gestellte Vereinsvermögen in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 30. Juni 1969 mit 3 %, in der Zeit vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1970 mit 5 %, verzinst.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision möchte die Beklagte die Abweisung der Klage erreichen.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

A.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist trotz rechtzeitigiger Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht erschienen. Da die Klägerin Revisionsbeklagte ist, war gemäß § 537 ZPO entsprechend § 331 Abs. 2 ZPO durch streitiges Endurteil zu entscheiden (Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 31. Aufl., Bem. 3 B, Übers. vor § 330).

B.

Die Revision ist nicht begründet.

I. Anspruchsgrundlage ist die Satzung der Beklagten in Verbindung mit der Zusage, die der frühere Geschäftsführer der Firma S und Vorstand der Beklagten, Herr G A, der Klägerin gegeben und später sein Sohn und Nachfolger, Herr W A, bestätigt hat. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

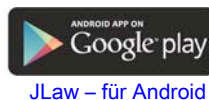
1.a) Indem die Firma S oHG im Jahre 1954 die Beklagte gründete und mit Mitteln ausstattete, verpflichtete sie diese, ihren Arbeitnehmern und Pensionären die in der Satzung vorgesehenen, im einzelnen vom Vorstand der Beklagten zu bestimmenden Leistungen zu gewähren. Zugleich wurden Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und den Arbeitnehmern und Pensionären der Firma geschaffen.

Der Senat hatte schon früher über Fälle zu befinden, in denen aus dem aktiven Arbeitsverhältnis ausgeschiedene Arbeitnehmer eines Unternehmens Versorgungsansprüche an eine Unterstützungseinrichtung dieses Unternehmens stellten. Jene Fälle unterschieden sich von dem jetzt zur Entscheidung stehenden Fall dadurch, daß die Leistungsvoraussetzungen in einem Leistungsplan (Richtlinien; Sozialwerk) generell festgelegt waren. Wenn in einem solchen Fall die Unterstützungskasse durch ihre Satzung, durch die Richtlinien oder auf sonstige Weise im Betrieb bekannt gibt, daß sie den Arbeitnehmern dieses Betriebes Leistungen nach Maßgabe des festgelegten Leistungsplanes gewährt, oder wenn sie eine entsprechende Bekanntgabe durch den

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitgeber duldet, so erwächst daraus für die Kasse die Verpflichtung, den Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen die entsprechenden Renten zu zahlen, sofern diese die in dem Leistungsplan niedergelegten Voraussetzungen erfüllen. Dabei hat der Senat dahinstehen lassen, ob die Verpflichtung aus einem Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und der Unterstützungskasse nach § 328 Abs. 1 BGB zugunsten der Arbeitnehmer herührt, ob die Rechtsgrundlage in einem die Arbeitnehmer entsprechend § 328 Abs. 1 BGB begünstigenden Satzungsbestandteil zu sehen ist oder ob der Verein an den von ihm geschaffenen oder geduldeten Vertrauenstatbestand gebunden und deshalb gehalten ist, die vorgesehenen Leistungen zu bewirken (BAG 21, 46 [50 f.] = AP Nr. 127 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu B der Gründe]; BAG 22, 189 [191 f.] = AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu 1 der Gründe]).

b) Die Beklagte hat keinen Leistungsplan. § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung verlangt für laufende Leistungen lediglich, daß der Arbeitnehmer nach einer zehnjährigen Tätigkeit für die Firma arbeitsunfähig ist. § 4 Abs. 2 der Satzung sieht vor, daß die Leistungen sich im Rahmen der Körperschaftssteuer-Durchführungsverordnung halten müssen und daß sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsempfängers und seiner Verdienste um den Betrieb gewährt werden. Im übrigen entscheidet der Vorstand der Beklagten in eigener Verantwortung nach beratender Mitwirkung des Beirates über die Voraussetzungen für die Bewilligung von Leistungen und ihre Höhe (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 der Satzung).

c) Nach der Satzung waren die Leistungen mithin zunächst der Höhe nach noch nicht festgelegt. Ob sich eine bestimmte Übung herausgebildet hatte, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Unter diesen Umständen ist die Satzung der Beklagten so zu verstehen, daß die Leistungen von Fall zu Fall entsprechend § 315 BGB durch Entscheidung des Vereinsvorstands festgelegt werden.

2. Vorstand der Beklagten ist stets der oder einer der Inhaber der Firma S (§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung). Unstreitig waren sowohl Herr G A wie Herr W A Vereinsvorstand, als sie 1962 und 1965 der Klägerin die Rente versprochen.



- 6 -

a) Diesen Versprechen kommt eine doppelte Bedeutung zu. Zum einen wurde dadurch - zunächst dem Grunde und später auch der Höhe nach - die Leistungspflicht der Beklagten im Verhältnis zu der Firma konkretisiert. Zum anderen hat insbesondere Herr W A durch seine auch der Höhe nach bestimmte Zusage beim Ausscheiden der Klägerin im Jahre 1965 als vertretungsberechtigter Vereinsvorstand (§ 26 Abs. 2 BGB; § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung) einen Anspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten begründet. Dabei ist es im Ergebnis gleichgültig, wie man die Anspruchsgrundlage versteht. Entweder sieht man in den Zusagen ein an die Klägerin gerichtetes Vertragsangebot der Beklagten, wobei die Klägerin nach § 151 Satz 1 BGB ihre Annahme nicht zu erklären brauchte. Oder man sieht auch im Verhältnis zwischen der Beklagten und der Klägerin in der einseitigen Erklärung der Beklagten die in der Satzung vorgesehene Leistungsbestimmung entsprechend § 315 BGB mit der Folge, daß dadurch die Leistungspflicht der Beklagten inhaltlich bestimmt wurde; im übrigen unterscheidet sich dann die rechtliche Beurteilung nicht von den zu I.1.a) genannten Fällen, in denen die Rentenbeträge von vornherein durch einen Leistungsplan festgelegt waren.

b) Ob der Beirat der Beklagten vor der Zusage nach § 9 Abs. 2 der Satzung beratend eingeschaltet wurde, ist nicht festgestellt. Sollte er übergangen worden sein, hätte dies auf die Wirksamkeit der Zusage keinen Einfluß. Nichts spricht dafür, daß die lediglich beratende Mitwirkung des Beirats, die sich jeder Kontrolle durch die Klägerin entzog, mehr sein sollte als eine Bindung des Vorstandes den anderen Vereinsmitgliedern gegenüber.

II. Der Streit der Parteien darüber, ob die Klägerin den Ausschluß des Rechtsanspruchs gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung gegen sich gelten lassen muß, kann dahinstehen. Auch wenn die Beklagte ihre Leistungen nur unter Ausschluß des Rechtsanspruchs gewährt, berechtigt sie das nicht, die Renten willkürlich zu kürzen, sondern sie muß - wie das Landesarbeitsgericht zu Recht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sagt - nach billigem Ermessen verfahren; dies gilt jedenfalls gegenüber den Pensionären.

1.a) Die Beklagte hat nach ihrer Satzung außer der Zahlung einmaliger Unterstützungen aus besonderem Anlaß den Zweck, Versorgungsleistungen für die Firma S an deren Pensionäre zu zahlen. Begrenzt auf diese Aufgaben nimmt sie anstelle der Firma deren Arbeitgeberpflichten wahr. Dann muß sie aber wie ein Arbeitgeber berechtigten Belangen der Pensionäre Rechnung tragen und insbesondere den Vertrauensschutz wahren.

Auch die Altersversorgung, die der Arbeitgeber durch Einschaltung einer Unterstützungseinrichtung seinen Arbeitnehmern gewährt, ist eine besondere Form der Vergütung, durch die der Arbeitgeber die während eines langen Arbeitslebens erwiesenen Dienste des Arbeitnehmers, dessen Betriebstreue, honoriert (BAG AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu 2 b der Gründe]). Für den Arbeitnehmer macht es keinen Unterschied, ob er eine Altersrente durch eine vom Arbeitgeber eingerichtete Kasse oder ob er sie unmittelbar vom Arbeitgeber erhält. Die Beziehung zu der erbrachten Arbeitsleistung ist die gleiche. Im einen wie im anderen Fall darf der Arbeitnehmer sich für sein Alter auf die betriebliche Leistung einrichten und ist - falls diese Leistung ausfällt - in aller Regel nicht mehr in der Lage, diesen Ausfall zu ersetzen.

So ist es auch im Fall der Klägerin, die weit über 40 Jahre für die Firma gearbeitet hat. Dem muß die Beklagte nach dem Vereinszweck Rechnung tragen.

b) Das ist im Fall der Klägerin auch nicht deshalb anders, weil ihr die Rente erstmalig bei ihrem 40-jährigen Arbeitsjubiläum und endgültig bei ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis versprochen wurde. Der Schutz des Pensionärs hängt nicht davon ab, ob der Arbeitgeber das Versorgungsversprechen bereits bei der Einstellung, im Laufe des Arbeitsverhältnisses oder gegen dessen Ende "zur Belohnung" und "in Anerkennung treuer Dienste" gibt. In allen Fällen vergütet die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanführung sind als Datenbank nach §§ 87 Abs. 1 UrhG geschützt.

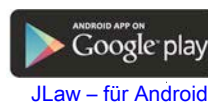
- 8 -



Versorgungsleistung Dienste, die entweder erst erbracht werden sollen oder die bereits erbracht sind. Das hat der Senat für die Rechtsbeziehung zwischen dem Arbeitgeber und dem Pensionär bereits ausgesprochen (AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu 2 b der Gründe]); es gilt in gleicher Weise im Verhältnis der Unterstützungskasse zu den Pensionären des Trägerunternehmens.

2.a) Wegen der besonderen Bedeutung des Vertrauensschutzes bedeutet der "Ausschluß des Rechtsanspruchs" im Bereich der betrieblichen Altersversorgung entgegen seinem Wortlaut nicht, daß dem Pensionär ein Forderungsrecht gar nicht erwächst; diese Klausel bedeutet nur, daß dem Arbeitgeber ein Widerrufsrecht zusteht, dessen Ausübung an die Gebote von Treu und Glauben, das heißt an billiges Ermessen und damit an sachliche Gründe gebunden ist. Das wird für Ruhegeldzahlungen aus laufenden Mitteln des Unternehmens seit langem allgemein anerkannt. Für die durch eine Unterstützungskasse gezahlten Versorgungsrenten gilt nichts anderes (BAG 21, 46 [51] = AP Nr. 127 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu B II der Gründe]).

Heißmann hat sich allerdings dagegen gewendet, die Unterstützungskassen bei Leistungskürzungen an billiges Ermessen zu binden (Betriebliche Unterstützungskassen, 3. Aufl., S. 102 f. und Anm. zu AP Nr. 127 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Er meint, anders als bei einer Ruhegeldzusage, die unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt werde, fehle es bei der Unterstützungskasse an einer Zusage, die zu widerrufen wäre: die Unterstützungskasse sage keine bestimmten Leistungen zu, sie stelle sie lediglich in Aussicht. Dem Vertrauen der Arbeitnehmer in die Beständigkeit der Versorgungsregelung könne daher nicht das gleiche Gewicht beigemessen werden wie bei einer betrieblichen Ruhegeldzusage, auch wenn diese unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs stehe. (Im Ergebnis wohl ebenso Schwarzbauer in Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Heidelberg, 5. Aufl., S. 481 ff. [528 f.].)



Zumindest für die Beziehung zwischen der Kasse und den Pensionären vermag der Senat dem nicht zu folgen. Der Entgeltgedanke in Verbindung mit dem Gebot des Vertrauensschutzes zwingen dazu, den Pensionär vor willkürlichen, nicht durch sachliche Gründe gebotenen Kürzungen zu schützen.

b) Dieser Rechtsstreit gibt dem Senat keinen Anlaß, allgemeine Grundsätze darüber aufzustellen, unter welchen näheren Voraussetzungen der "Ausschluß des Rechtsanspruchs" in der Satzung einer Unterstützungskasse dieser nach billigem Ermessen eine Leistungskürzung erlaubt. Jedenfalls müssen sachliche Gründe eine Kürzung unumgänglich erscheinen lassen. Die Beklagte hat solche Gründe nicht vorgetragen.

3. Die Beklagte verweist darauf, daß der Vermögensstock nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für Leistungen des Vereins möglichst nicht angegriffen werden soll. Sie behauptet, die Erträge reichten nicht aus, die anfallenden Renten zu bestreiten; deshalb habe sie die Renten kürzen müssen.

a) Bei der Frage nach dem sachlichen Grund ist die enge Verflechtung zwischen der Beklagten und der Firma S

oHG zu berücksichtigen. Die Beklagte ist von der Firma als ihre Einrichtung gegründet worden mit dem einzigen Zweck, an Stelle der Firma für deren Arbeitnehmer und Pensionäre Unterstützungen und Altersrenten zu zahlen. Der oder einer der Inhaber der Firma S ist kraft Satzung Vorstand der Beklagten; Mitglieder können außer dem Firmeninhaber nur Betriebsangehörige der Firma werden (§ 6 Abs. 1 der Satzung). Die Beklagte ist zwar - aus steuerrechtlichen Gründen - rechtlich selbständig. Von der Funktion her ist sie jedoch ein Instrument der Firma und in ihrer Existenz wie in der Durchführung ihrer Aufgaben von dieser abhängig.

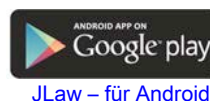
Die Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und den begünstigten Pensionären sind deshalb geprägt durch deren Rechtsbeziehungen zu der Firma S als ihrer früheren Arbeitgeberin. Die Firma hat durch ihre Zusagen und durch die von ihr veranlaßten Zahlungen bei den dadurch begünstigten Pensionären ein Vertrauen erweckt, das sie nicht



enttäuschen darf. Die Pensionäre dürfen aufgrund des nachwirkenden Arbeitsvertrages sowohl von ihrer Arbeitgeberin als auch von der Beklagten als Einrichtung ihrer Arbeitgeberin erwarten, daß die einmal zugesagten und begonnenen Versorgungsleistungen nicht ohne dringenden Grund gekürzt oder gar eingestellt werden, und sie dürfen sich darauf einrichten (in diesem Sinn auch Siebert, Festschrift für F. Sitzler, 1956, S. 247 ff. [260 f., 264]).

Das braucht nicht zu heißen, daß die Beklagte oder die Pensionäre einen klagbaren Anspruch darauf hätten, daß die Firma S der Beklagten bestimmte Zuwendungen macht. Es steht der Firma frei, auf andere Weise dafür Sorge zu tragen, daß die Pensionäre die Leistungen weiter erhalten, mit denen sie entweder - wie im Fall der Klägerin - aufgrund einer ausdrücklichen Zusage oder aufgrund der bisherigen Handhabung rechnen durften. Die Firma kann insbesondere die Vermögenslage der Beklagten durch höhere Zinsleistungen aufbessern, wie das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat. Die Verzinsung der von der Kasse dem Trägerunternehmen zur Verfügung gestellten Mittel ist zwar durch steuerrechtliche Vorschriften begrenzt (Abschn. 16 Abs. 6 Satz 2 KStR 1969 = Abschn. 16 Abs. 9 Satz 2 KStR 1964; vgl. Heißmann, Betriebliche Unterstützungskassen, 3. Aufl., S. 190 f.; Schwarzbauer, aaO, S. 559). Wenn die steuerlich zulässigen Zinsen nicht ausreichen, ist es aber der Firma zuzumuten, Zinersparnisse in Form von Zuschüssen an die Beklagte auszugleichen. Sie kann auch die Beklagte dadurch entlasten, daß sie selbst einen Teil der Zahlungen übernimmt. Es steht ihr frei, den für sie günstigsten Weg zu wählen.

b) Die Firma S hat nichts dergleichen unternommen. Mindestens seit dem 1. Juli 1964 hat sie der Beklagten nichts zugewendet; die von ihr gezahlten Zinsen liegen erheblich unter dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, der im Jahr 1970, als die Mitgliederversammlung der Beklagten die Rentenkürzung beschloß, zwischen 6 % und 7 1/2 % schwankte (Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1970, 91 *; 1971, 91 *). Einen Grund für die Vernachlässigung ihrer Unterstützungseinrichtung durch die Firma hat die Beklagte



nicht vorgetragen. Sollte die Firma E als heutige Haupt-
gesellschafterin der Firma S auf dem Stand-
punkt stehen, sie habe keinen Anlaß, durch die Beklagte
solche Pensionäre zu unterstützen, die - wie die Klägerin -
vor Eintritt der E in den Diensten der Firma gestanden
haben, wäre das zu mißbilligen und keinesfalls ein rechtliche:
Grund.

Unter diesen Umständen muß die Beklagte zunächst die
Firma S veranlassen, den Verpflichtungen nach-
zukommen, die sie durch ihr früheres Verhalten ihren Pen-
sionären, insbesondere auch der Klägerin gegenüber, über-
nommen hat. Solange die Beklagte diese Möglichkeit nicht
ausgeschöpft hat, darf sie nicht die Rente der Klägerin mit
der Begründung kürzen, die Erträgnisse ihres Vermögens
reichten nicht aus und die Vermögenssubstanz anzugreifen
sei ihr verwehrt.

c) Die Beklagte hat entgegnet, die Kürzungen seien nicht
deshalb nötig gewesen, weil der Ertrag des Vermögens zu
niedrig gewesen sei, sondern deshalb, weil sich bei ihren
Leistungen eine Steigerung ergeben habe. Dies kann am Ergeb-
nis nichts ändern. Die auf die Beklagte zukommenden Leistunge
ließen sich im voraus abschätzen. Die Maßnahmen der Firma
mußten dem entsprechen.

d) Im Fall der Klägerin gilt auch nicht deshalb etwas
anderes, weil der Zeuge W A ihr gesagt hat, sie
erhalte "bis auf weiteres" eine Zuwendung von 150,--DM monat-
lich. Die Klägerin brauchte das nicht so zu verstehen, daß
eine Kürzung vorbehalten blieb, wie die Beklagte es ver-
standen wissen möchte. Es lag viel näher, eine Anpassung der
Rente an die steigenden Lebenshaltungspreise in Betracht zu
ziehen, zumal die Rentner durch die gesetzliche Rentenver-
sicherung daran gewöhnt sind, daß die Versorgungsbezüge
dynamisiert sind (vgl. für die Mitteilung des Arbeitgebers,
die Rente werde "zur Zeit" wie folgt errechnet.....: BAG
AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu
3 c der Gründe]). Zudem würde auch ein etwa in der Zusage



durch Herrn W A zu sehender Kürzungs- oder
Widerrufsvorbehalt eine Kürzung gegenüber der Klägerin als
Pensionärin nur nach billigem Ermessen rechtfertigen.

4. Die Revision meint weiter, die Beklagte habe billiges
Ermessen bei der Herabsetzung der an die Klägerin gewährten
Leistungen gewahrt. Es seien nicht nur die Bezüge der Klägerin,
sondern alle laufenden Leistungen der Beklagten auf einen monat-
lichen Betrag von 100,--DM herabgesetzt worden. Durch den Kürzungs-
beschluß sei nicht nur der Gleichheitsgrundsatz gewahrt, sondern
überhaupt erst verwirklicht worden. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte
die Beklagte ohne rechtfertigenden Grund unterschiedliche Leistungen
an die einzelnen Pensionäre der Firma S erbracht, so-
weit ihnen überhaupt Leistungen zugesagt worden seien.

Daß die Leistungen der Beklagten vor der Kürzung ohne recht-
lichen Grund differenziert gewesen sein sollen, ist neuer Tat-
sachenvortrag, der in der Revision nicht mehr berücksichtigt
werden kann. Die Behauptung ist auch durch nichts belegt. Selbst
wenn sie zuträfe, könnte ein etwaiger Verstoß gegen das Gleich-
behandlungsgebot keine Kürzung der Rente der Klägerin recht-
fertigen. Das Gleichbehandlungsgebot gebietet keine Nivellierung.
Es wirkt nur zugunsten der Arbeitnehmer (Hueck-Nipperdey, Lehr-
buch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl., § 48 a II 5, S. 424).

5. Schließlich hält die Revision die Kürzung vom 22. Oktober
1970 deshalb für bindend, weil sie durch die Mitgliederversammlung
einstimmig beschlossen worden sei. Die Mitgliederversammlung kann
jedoch als Organ der Beklagten nichts beschließen, was gegen deren
Verpflichtungen Dritten gegenüber verstößt. Die Beklagte hat auch
nicht behauptet, daß die Klägerin selbst Vereinsmitglied wäre
und der Kürzung zugestimmt hätte. Das bei den Akten befindliche
Protokoll hat sie nicht mitunterzeichnet.

III. Nach allem ist die Rentenkürzung zu Lasten der Klägerin
durch keine sachlichen Gründe gerechtfertigt, so daß die
Revision zurückzuweisen war.

gez. Dr. Hilger

Dr. Thomas

Dr. Neumann

Röglin

Pape



3 AZR 381/72
6 Sa 357/71 N Bayern
(Nürnberg)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
26. April 1974 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom
17. Mai 1973 - 3 AZR 381/72 - werden gemäß
§ 319 ZPO dahin berichtigt, daß es auf S. 4
der Urteilsurschrift = S. 4 der Urteilsaus-
fertigung zu A statt: "§ 537 ZPO" heißen
muß: "§ 557 ZPO".

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

